



HEIM

WEIERMATTE

# SCHUTZKONZEPT COVID-19

ab 1. Juli 2021

## 1. EINLEITUNG «EINGESCHRÄNKTES BESUCHSRECHT»

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben der Betrieb betreffend Besuche erfüllen muss. Das Schutzkonzept dient der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Mitarbeitenden umgesetzt werden müssen. Die Geschäftsleitung stellt den Vollzug des Schutzkonzeptes sicher. Massgebend ist die Einhaltung der abgestuften Schutzmassnahmen COVID-19 in Pflegeheimen vom 1. Juli 2021 von der Dienststelle Soziales und Gesellschaft des Kantons Luzern.

## 2. ZIEL DER MASSNAHMEN

Die aktuell relativ stabile epidemiologische Lage und die steigende Immunisierung bei den Bewohnern (Impfschutz und Genesung nach COVID-19-Erkrankung) weisen auf eine Entspannung der Lage hin. Oberstes Ziel der Massnahmen ist es, einerseits unsere Bewohner und Mitarbeiter und andererseits die allgemeine Bevölkerung (Besucher/innen) vor einer Ansteckung durch das Corona Virus zu schützen. Die allgemeinen Distanz- und Hygieneregeln werden strikte eingehalten.

## 3. GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept des Betriebes stellt sicher, dass folgende Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben sind ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen. Der Arbeitgeber und die Geschäftsleitung sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

- Für die Grund- und Behandlungspflege sowie für Situationen, in denen die Distanzregel (Abstand von 1.5m) nicht eingehalten werden kann, gilt für das Personal eine Markentragepflicht.
- Bei Isolation oder Quarantäne wird für die pflegerische Tätigkeit am Bewohner eine FFP2 Schutzmaske getragen.
- Alle Personen im Heim waschen sich regelmässig die Hände.
- Distanzregel: Mitarbeiter und andere Personen halten mindestens 1.5 m Abstand zueinander.
- Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung und Desinfektion von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
- Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen gemäss Verordnung vom 13.01.2021 (z.B. Tragen einer FFP2 Schutzmaske).
- Generell werden die Räumlichkeiten regelmässig gelüftet.
- Kranke Mitarbeitende nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.
- Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
- Information der Mitarbeiter und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
- Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Andere Schutzmassnahmen sind erlaubt, wenn die Arbeitssituation dies erfordert, sie aber dem Schutzprinzip entsprechen und im Schutz gleichwertig oder besser sind.

## 4. EIGENVERANTWORTUNG

Die Massnahmen basieren auf der Eigenverantwortung aller involvierten Personen. Bei sämtlichen Besuchen sind die unten aufgeführten Schutzmassnahmen durch die Besucher, Bewohner und Mitarbeiter einzuhalten.

## 5. BESUCHE

Das Schutzkonzept stellt sicher, dass die Bewohner, die Mitarbeiter und die Angehörigen / Besucher geschützt sind. Die Besuche werden gut organisiert, konsequent und empathisch begleitet. Die folgenden Richtlinien und entsprechenden Massnahmen sind einzuhalten. Die Geschäftsleitung ist für die Organisation und Umsetzung dieser Massnahmen, nach betrieblichen Begebenheiten, verantwortlich.

### 5.1 GRUNDSATZ

Die Besuchsregelung entspricht den Vorgaben von Bund und Kanton. Es steht den Betrieben frei, strengere Massnahmen einzusetzen (z.B. Schnelltests bei Besucher anzuordnen). Ausnahmen sind mit der Geschäftsleitung abzusprechen. Weitere Besuchsregelungen werden allen Beteiligten via Weiermatte News kommuniziert.

Es gelten weiterhin die Massnahmen, welche vom BAG vorgeschrieben sind wie:

- Schutzmaskentragepflicht, wenn der Abstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann - es dürfen nur Schutzmasken des Heimes getragen werden, welche beim Eingang kostenlos zur Verfügung stehen. Im Aussenbereich gilt keine Maskenpflicht.
- Social-Distancing (1.5 Meter) und Verzicht auf Körperkontakt
- Händehygiene
- Besucher und der zu Besuchende muss asymptomatisch sein

### 5.2 ZU HAUSE BLEIBEN, WENN...

... Besucher eines der folgenden Symptome ausweisen:

- Akute Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen)
- Fieber (über 37.5 Grad)
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und / oder Geschmacksinnes
- Muskel- oder Kopfschmerzen
- Allgemeine Schwäche oder unwohlsein
- Schnupfen oder Magen-Darm-Symptome
- Hautausschläge

... Sie die letzten 10 Tage Kontakt zu COVID-19 positiv getesteten Personen hatten.

... Sie die letzten 10 Tage in einem vom BAG deklarierten Risikoland waren.

... Sie sich in Isolation oder Quarantäne befinden.

### 5.3 ANMELDUNG

Aktuell ist keine Anmeldung mehr erforderlich (ausser für den Ausgang, siehe Punkt 6).

### 5.4 BESUCHSZEITEN / ANZAHL BESUCHER

- Montag bis Sonntag jederzeit möglich, Cafeteria öffnet von 14:00 bis 17:00 Uhr
- Die Dauer der Besuche ist uneingeschränkt möglich.
- Es besteht keine Einschränkung der Anzahl Besucher.

### 5.5 BEWOHNERZONE

Die Bewohnerzone in der Cafeteria ist markiert. Nur die Bewohner dürfen sich dort ohne Maske und ohne Abstand aufhalten. Diese Tische sind rein für Bewohner ohne Besuch reserviert.

Der Aufenthaltsraum auf den Pflegestationen gilt ebenfalls als Bewohnerzone.

## 5.6 BESUCHERZONEN

### Organisatorisch

- In der Cafeteria gelten die Bestimmungen des branchenspezifischen Schutzkonzeptes.
- Mit dem Contact Tracing Formular wird der Besucher zum Gesundheitszustand abgefragt (Fieber, Erkältungszeichen, kein Kontakt mit Infizierten usw. gemäss Instruktionvorlage) und bestätigt die seinen Gesundheitszustand mittels Unterschrift.

### Wer darf kommen?

- Gesunde Personen
- Es besteht keine Einschränkung der Anzahl Besucher.

### Aufenthalt der Besucher in der Besucherzone

- Besucherzonen: Bewohnerzimmer, Cafeteria oder Aussenbereich
- Contact Tracing Formular wird selbständig im Eingangsbereich am Stehtisch ausgefüllt.
- Es besteht eine Sitzpflicht – die Gäste werden im Innenbereich am Tisch vom Servicepersonal bedient. Im Aussenbereich besteht Selbstbedienung.
- Am Tisch braucht es keine Maske, wenn der Abstand eingehalten wird.
- Gemeinsames Mittagessen auf Voranmeldung ist möglich.

### Aufenthalt der Besucher im Zimmer

- Die Angehörigen können die Schutzmaske im Zimmer ablegen, wenn der Abstand von 1.5 Meter eingehalten wird.
- Sie begeben sich jeweils auf direktem Weg vom Lift ins Zimmer und zurück. Es ist weiterhin nicht erlaubt, sich auf den Abteilungen aufzuhalten.
- Bitte halten Sie in Eigenverantwortung die Schutzmassnahmen ein.

## 5.7 BERÜHRUNGEN UND NÄHE

Die Situation ist weiterhin als ernst einzustufen. Berührungen sind, wenn immer möglich zu unterlassen. Sind Berührungen für das Wohlbefinden der Bewohner essenziell, ist dies mit dem Pflegepersonal zu besprechen. Gerade in Palliativ-Situationen sollen Nähe und Berührungen erlaubt sein.

Grundsätzlich gilt:

- Auf das Händeschütteln und Umarmungen zu verzichten.
- Eine Schutzmaske ist konsequent zu tragen sowie vor und nach der Berührung ist die Händehygiene anzuwenden.

## 6. AUSGANG

Sofern die Hygiene- und Verhaltensregeln eingehalten werden, sind Spaziergänge und Ausflüge mit Angehörigen oder Besuche bei den Angehörigen Zuhause möglich. Folgende Punkte sind zwingend einzuhalten:

- Telefonische Anmeldung auf der Pflegestation
- Contact Tracing Formular bei der Abholung im Eingangsbereich am Stehtisch ausfüllen
- Vermeidung von Körperkontakt, Masken tragen (wenn Abstand nicht garantiert), Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln gemäss BAG zwingend.
- Wir appellieren an Ihre Eigenverantwortung gegenüber Ihrem Angehörigen aber auch gegenüber den Bewohnern des Heimes im Allgemeinen. Bitte vermeiden Sie Massenansammlungen.
- **Nicht geimpfte Bewohner:** wir empfehlen am Tag 3 nach dem Ausgang ein Schnelltest durchführen zu lassen.

## 7. CONTACT TRACING

- Mit dem Contact Tracing Formular wird der Besucher zum Gesundheitszustand abgefragt (Fieber, Erkältungszeichen, kein Kontakt mit Infizierten usw. gemäss Instruktionvorlage) und bestätigt die seinen Gesundheitszustand mittels Unterschrift.
- Contact Tracing Formular muss IN JEDEM FALL im Eingangsbereich am Stehtisch ausgefüllt werden – nur so ist im Falle einer Erkrankung die Rückverfolgung der Übertragungskette gewährleistet.
- Angaben: Vorname Name, Telefonnummer – für eventuelle Rückverfolgbarkeit
- Sollten Besucher oder Angehörige, innert 48 Stunden nach dem Besuch an Symptomen leiden, bitten wir diese Personen uns umgehend zu kontaktieren.
- Krankheitssymptome gemäss Definition des BAG

## 8. BEWOHNER IM ALLTAG

### 8.1 MASKENTRAGEPFLICHT

Innerhalb der nachfolgend definierten privaten Räume müssen die Bewohner keine Schutzmaske tragen:

- Eigene Zimmer (ausser, wenn Besuch kommt)
- Alle internen Gemeinschaftsräume

Grundsätzlich entfällt bei betrieblichen Aktivitäten und Anlässen in spezifischen Bewohner-Räumen die Maskenpflicht für Bewohner.

### 8.2 CAFETERIA «KAFI HEIMELIG»

Die Cafeteria ist für die Öffentlichkeit geöffnet.

Die Tische in der Cafeteria sind so eingerichtet, dass der Abstand von 1.5 Metern eingehalten werden kann. Der Mundschutz kann während der Konsumation abgenommen werden.

Bewohner können sich ohne Abstand und Schutzmaske abteilungsübergreifend treffen. Besucher dürfen in der entsprechenden Besucherzone empfangen werden (siehe Punkt 5.6).

### 8.3 SPEISESAAL

Im Speisesaal dürfen Bewohner unabhängig von der Abteilungszugehörigkeit gemeinsam frühstücken, zu Mittag oder zu Abend essen. Die Maskenpflicht und die Abstandregel entfällt.

### 8.4 AKTIVIERUNGSANGEBOT

Betriebliche Aktivierungstherapien sind abteilungsübergreifend möglich. Die Aktivierung informiert via Aushang, was wann stattfinden wird.

## 9. ABGABE GESCHENKE UND PERSÖNLICHE UTENSILIEN

Persönliche Utensilien, Eingekauftes und Geschenke können wieder persönlich abgegeben werden.

## 10. ARZTBESUCHE UND WICHTIGE EXTERNE TERMINE

Wichtige Arztbesuche und andere wichtige Besuche können stattfinden. Die Begleitung wird durch die Mitarbeiter der Pflegestation organisiert.

## 11. SCHUTZMASSNAHMEN STUFE 5 ROT

Ein genereller Ausbruch des Virus im Heim bedeutet eine erneute Schliessung des Heimes. Daraufhin treten die Mindeststandards der „Abgestuften Schutzmassnahmen COVID-19 in Pflegeheimen“ der Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) des Kantons Luzern in Kraft.

Unter anderem kommt das Testing-Konzept zum Zuge, welches von der Teststrategie von Bund und Kanton abgeleitet wird. Darin wird der Umgang mit Schnelltests und PCR-Tests beschrieben.

### 11.1 FALLS ES BEI BESUCHER ZU ANSTECKUNGEN KOMMT...

- Der Krankheitsfall ist dem Betrieb sofort zu melden (positiver Befund eines Besuchers)
- Meldung an Besucher mit der Aufforderung sich testen zu lassen, falls im Heim ein positiver Befund auftaucht = Contact Tracing

## 12. MITGELTENDE DOKUMENTE

- Hygienekonzept
- Pandemiekonzept
- Anweisung Maskentragepflicht
- Testing-Konzept

Nicht abschliessend...

## 13. INKRAFTTRETEN

Halten Sie die Schutzmassnahmen ein und unterstützen Sie uns dabei, dass die Bewohner gesund bleiben. Herzlichen Dank.

Dieses Schutzkonzept COVID-19 wurde durch die Geschäftsleitung genehmigt und per 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt. Dem Heim Weiermatte, Menznau, steht es frei, dieses Konzept jederzeit anzupassen.

Sprachregelung:

Zugunsten besserer Lesbarkeit wird vorwiegend die männliche Form verwendet. Angesprochen sind sinngemäss Personen beiderlei Geschlechts.